

wendet; hier ist in jedem Falle bei der Inanspruchnahme von Freistücken eine amtliche Bestätigung der Schulleitung beizuziehen.

IV. Berufsbildende Schulen.

A. Hand- und Prüfungsstücke für Schulleitung und Lehrkräfte.

1. Handstücke können auf Anfordern an Schulen oder Lehrkräfte geliefert werden, wenn ein Lehrbuch eingeführt ist, und zwar für den Direktor und für jede unmittelbar am Unterricht des einzelnen Faches und der Klasse beteiligte Lehrkraft. Soweit eine pflichtmäßige Einführung nicht besteht, gilt als solche Anschaffung in größerer Anzahl.
2. Prüfungsstücke dürfen Schulen und Lehrkräften unberechnet oder zum halben Ladenpreis angeboten oder auf Anfordern geliefert werden, wenn diese auf einer vorgeprägten Bestellkarte*) bestellt werden.
3. Unverlangt dürfen Prüfungsstücke unberechnet nur gesandt werden an Schulleitungen, die zuständigen Fachvorsteher und sonstige Lehrkräfte, die sich ausdrücklich als Beauftragte für bestimmte Gebiete bezeichnen.

B. Freistücke für die Hand des Schülers.

1. Freistücke können auf Grund der den Büchern beigegebenen Gutscheine den Schulen bis zu 5% der käuflich erworbenen Stücke geliefert werden, wenn die Voraussetzung der Ziffern B 3. und C 2. erfüllt ist.
2. Der Umtausch von gebrauchten Lehrbüchern, gleichgültig ob aus eigenem oder fremdem Verlag, ist unzulässig.
3. Sämtliche Freistücke sind kostenlos weiterzugeben und gehen in das Eigentum der unbemittelten Schüler über. Sie dürfen nicht in eine Hilfsbücherei eingestellt oder anderen Schülern überlassen werden.

C. Verpflichtung der Schulen.

1. Alle Hand- und Freistücke sind durch Stempel als solche zu kennzeichnen und sind unverkäuflich.
2. Durch Anforderung von Frei- oder Handstücken verpflichten sich Schulen und Lehrkräfte, diese Bestimmungen genau einzuhalten und ihre Durchführung zu überwachen.

V. Lieferung von Klassenlesestoffen an Lehrer und Schulen.

(Bekanntgemacht am 12. Oktober 1936.)**)

1. Unter Klassenlesestoffen sind Lesebogen und alle billigen Reihenausgaben zu verstehen, soweit sie auch als Gemeinschaftslektüre Verwendung finden.
2. Zu Prüfungszwecken dürfen bis zu sechs verschiedene Lesebogen, Hefte oder Bände einer Reihe in der einfachsten Liefer-

*) Für die Bestellkarte wird vom Börsenverein in Übereinstimmung mit dem Leiter der Arbeitsgemeinschaft der Schulbuchverleger folgende Fassung empfohlen:

1. Da die Möglichkeit der pflichtmäßigen Einführung besteht, erbitte ich die umstehend bezeichneten Bücher unverbindlich als kostenlose Prüfungsstücke.
2. Senden Sie die umseitig bezeichneten Bücher, die ihrer Art nach als Lernmittel für die Hand des Schülers geeignet sind, zum halben Preise. Erfolgt sodann noch eine Einführung, wird mir der Betrag wieder gutgeschrieben.

**) Die Bekanntmachung des Vorstehers des Börsenvereins über »Lieferung von Klassenlesestoffen an Lehrer, Schulen, Verbände, Schulungslager, Arbeitsgemeinschaften usw.« vom 12. Oktober 1936 wird hierdurch ersetzt.

baren Ausgabe, unberechnet abgegeben werden, darüber hinaus sind weitere mindestens mit der Hälfte des Ladenpreises zu berechnen.

3. Bei Einführung darf ein unberechnetes Handexemplar für den Lehrer, Schulungsleiter usw. geliefert werden, Prüfungsstücke sind darauf anzurechnen.
4. Auf zehn berechnete Stücke kann ein Freistück geliefert werden. Doch ist die Gewährung von Freistücken neben Partii- oder Serienpreisen unzulässig.

Im Zuge des berufsständischen Aufbaues und im Sinne der Berufsgemeinschaft ist künftig die Lieferung von Schulbüchern unmittelbar an Behörden unter Umgehung des Sortimentes untersagt.

Anmerkungen:

Der Regelung unter II, 1 hat der Herr Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung bei Bekanntgabe der Anordnung mit Erlaß E III a 1970/38 folgende Bemerkung vorausgeschickt:

»Über die Zuteilung von Freistücken der Lehrbücher, die auf Grund der Neuordnung des höheren Schulwesens eingeführt werden, habe ich mit der Arbeitsgemeinschaft der Schulbuchverleger die nachfolgende Vereinbarung getroffen. Ich gebe sie zur Beachtung bekannt und verweise dabei insbesondere auf Ziffer 5. Danach ist von der Einrichtung von sogenannten Unterstützungs- oder Hilfsbüchereien, aus denen Schüler Lehrbücher geliehen erhielten, künftig abzusehen. Die sogenannten Arbeitsbüchereien, die für besondere Aufgaben im Unterricht nicht eingeführte Bücher bereithalten, werden hierdurch nicht berührt. Jeder Schüler soll die für den Unterricht eingeführten Bücher als Eigentum besitzen. Die Bücher, die er als Freistücke erhält, hat er daher als unveräußerlich zu betrachten. Ihr Verkauf ist ihm verboten, und andere Schüler dürfen sie nicht von ihm erwerben.

Ich bemerke dazu noch folgendes:

Aus unterrichtlichen und erzieherischen Gründen muß allgemein darauf geachtet werden, daß der Lehrbücheralt-handel zwischen Schülern unterbunden wird. Der Schüler soll nicht nur die Bücher im Besitz haben, die er für den Unterricht seiner jeweiligen Klasse braucht, sondern muß vielmehr für jedes Fach das gesamte Unterrichtswerk zur Verfügung halten, soweit dies seiner Klassenstufe entspricht. Das erfordert nicht nur der Geist des neuen Unterrichts, sondern die Pflege der Freude am Buchbesitz überhaupt.

Anmerkung zu III:

Unter berufsbildenden Schulen werden alle solche Schulen — öffentliche und private — verstanden, deren Hauptunterrichtsstoff das Gebiet bestimmter Berufe ist; die Unterrichtsfächer der allgemeinen Bildung treten zurück. Es ist dabei gleichgültig, ob die Schule neben der Berufsausübung besucht wird (Berufsschulen), vor dieser (in der Regel die Berufsfachschulen), oder während einer Unterbrechung der praktischen Berufsausbildung (in der Regel die Fachschule). Die Sonderregelung ist notwendig, weil in zahlreichen Fällen die Lehrkräfte an den verschiedenen Arten — sowohl freiwilligen wie Pflichtschulen — unterrichten und auch die Lehrbücher für die verschiedenen Gruppen oft dieselben sind.

Die Anordnung unter V: Lieferung von Klassenlesestoffen an Lehrer und Schulen gilt auch für die Lieferung an Verbände, Schulungslager, Arbeitsgemeinschaften usw.

Leipzig, den 29. März 1940

M. Wülfing

Stellvertreter des Vorstehers

Bekanntmachungen und Mitteilungen

Bekanntmachung der Geschäftsstelle des Börsenvereins

Lieferung von Schulbüchern an Schüler und Schülerinnen aus freigemachten Gebieten (Wiederholt aus Nr. 71)

Unter Hinweis auf die Bekanntmachung des Vorstehers im Börsenblatt Nr. 271 vom 21. November 1939 wird mitgeteilt, daß die in dieser Bekanntmachung angeordnete Regelung, die nur für Doppelanschaffungen im Schuljahr 1939/40 bestimmt war, im Einverständnis mit dem Reichsministerium für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung von Ostern 1940 ab wegfällt.

Leipzig, den 26. März 1940

Dr. Heß

Sicherung der Wirtschaft der eingegli. Ostgebiete — Betätigung v. Vertretern u. Reisenden

Nach der Verordnung zur Sicherung des geordneten Aufbaues der Wirtschaft der eingegliederten Ostgebiete vom 31. Januar 1940 (RGBl. S. 255) dürfen in den eingegliederten Ostgebieten natürliche und juristische Personen nur mit Genehmigung

- a) Unternehmungen oder Betriebe der eingegliederten Ostgebiete oder Anteilsrechte an ihnen erwerben oder sich an ihnen beteiligen,
- b) Unternehmungen, Betriebe, Zweigbetriebe, Auslieferungslager, Kommissionslager, Annahmestellen in den eingegliederten Ostgebieten errichten oder sie innerhalb der eingeglieder-